

steller an der Produktion von Film, Bildmaterialien u. ä. beteiligt werden. Diese Verhaltensweisen fielen aber bereits unter die allgemeinen Tatbestände des bisher skizzierten Modells.

Danach stellt sich als kriminalpolitische Frage nur noch, ob es sinnvoll, notwendig und legitim ist, kriminelle Formen der Herstellung pornographischer Erzeugnisse mit Vorfeldtatbeständen zu bekämpfen. Pornographie gilt, wie die Prostitution, als wirtschaftliches Betätigungsfeld der „organisierten Kriminalität“. Ob man diese Branche durch Vorfeldtatbestände wirksam eindämmen kann, indem man bereits den Besitz pornographischer Erzeugnisse mit Strafe bedroht, halte ich für mehr als zweifelhaft. Ich fürchte, daß eine zunehmende Kriminalisierung das glatte Gegenteil bewirkt, ähnlich wie es bei der Prostitution zu beobachten ist. Die Inkriminierung macht die Produktion gefährlicher, ihre Erzeugnisse damit teurer und erhöht mit der Aussicht auf höhere Gewinne den Anreiz, diese „Marktnische“ krimineller Wirtschaftsbetätigung auszufüllen.⁵⁵ – Soweit es um Gewaltdarstellung geht, fallen diese Schriften, Videos usw. schon heute unter § 131 StGB, dessen Strafdrohung mit der des heutigen § 184 StGB (Pornographie) identisch ist.

3. Schlußbemerkungen

Ich habe mich darauf beschränkt, das materielle Sexualstrafrecht zu betrachten. Schon das ist eine Verengung der Perspektive, denn eine Reform nur eines Abschnitts des Strafgesetzbuchs kann zusätzliche Friktionen bewirken. Ausgeblendet war damit auch das formelle Strafrecht, das im Hinblick auf die Verfolgung von Sexualstraftaten ebenfalls reformbedürftig ist; dabei denke ich etwa, um nur Stichworte zu nennen, an: Täter-Opfer-Ausgleich, Absehen von Strafe mit darauf bezogenen Einstellungsmöglichkeiten, Glaubwürdigkeitsgutachten, Vernehmung kindlicher Zeugen und Regelungen zur Eindämmung sekundärer Viktimisierung. Eine Gesamtreform ist überfällig. Die aktuell diskutierten Reformentwürfe sind Flickwerk und daher eher geeignet, die Sache zu verschlimmern als zu verbessern.

Referentenentwurf des BMJ

vom Februar 1995

§ 178

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib Leben oder unter Ausnutzung einer hilflosen Lage nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person
an sich zu dulden oder an
3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder andere sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, oder

3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung ehelicher oder eheähnlicher Bindungen zwischen dem Opfer und dem Täter geboten ist. Satz 1 gilt auch, soweit die Handlung des Täters § 223, § 223 a oder § 240 verletzt.

55. Vgl. dazu Brants, Chris, Pornography and the State of the Netherlands, in: WE-Kriminalpolitikforschung (Hrsg.), Zur Reform des Sexualstrafrechts, Bremen 1994, S. 73 ff.